

OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE OKTOBER/NOVEMBER/DEZEMBER 2024



OCTA AKTUELL

E-RECHNUNG



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Ich durfte im September dem Bielefelder „5-Stunden-Mann“ Lasse Rheingans im Rahmen eines Podcast zum Thema Agilität und die „Geschäftsführung schafft sich selber ab“ Rede und Antwort stehen. Diesen Podcast finden Sie unter dem Titel Sparring Express überall, wo es Podcasts gibt. Ich wünsche Ihnen bei diesem Podcast als auch bei den Themen dieser Ausgabe der OCTA Acht viel Freude und einige Inspirationen. Wir haben ganz besonders in dieser Ausgabe auch nochmals das Thema E-Rechnung aufgegriffen, welche ab dem 01.01.2025 stufenweise eingeführt wird. Gerne stehen Ihnen meine Kollegen und ich zu weitergehenden Informationen zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen unserer neuen Ausgabe

IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBLICK /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

SÄUMNISZUSCHLÄGE: HÖHE VON 12 % PRO JAHR IST VERFASSUNGSKONFORM / 03

STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ: AB 2025 SOLL ES SPÜRBAR MEHR NETTO VOM BRUTTO GEBEN / 04

JAHRESENDSPURT 2024: GEZIELTE KOSTENSTEUERUNG SPART STEUERN / 05

STEUERBESCHEIDE: WEITERHIN KEINE BEKANNTGABE AN SAMSTAGEN, ABER NEUE VIERTAGESFIKTION! / 06

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE: MUSS NICHT ALLEN ARBEITNEHMERN AUSGEZAHLT WERDEN / 06

BALKONKRAFTWERKE: MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN LASSEN SICH STEUERFREI BETREIBEN / 07

STEUERKLASSEN III UND V SOLLEN AB 2030 ABGESCHAFFT WERDEN / 07

VERGABE STARTET IM NOVEMBER 2024: EINFÜHRUNG DER WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER / 08

AUßENPRÜFUNG: WANN EINE ÄNDERUNG AUFGRUND NEUER TATSACHEN ZULÄSSIG IST / 09

ANPASSUNG WEGEN WACHSTUMSCHANCENGESETZ: ERHÖHUNG DER FREIGRENZE FÜR GESCHENKE AB 2024 / 10

WÄRMEPUMPEN: UMRÜSTUNG KANN ALS ENERGETISCHE SANIERUNG ABGESETZT WERDEN / 10

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT: NICHTSTEUERBARKEIT VON INNENUMSÄTZEN GERICHTLICH BESTÄTIGT / 11

Einblick /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

E-RECHNUNG / 12

E-RECHNUNGSPFLICHT AB 2025: WAS UNTERNEHMER IN DEUTSCHLAND WISSEN MÜSSEN / 13

KOPFSACHE: LUKAS DAHLE AUSZUBILDENDER / 14

AKTUELLES: NETZWERKEN NUN AUCH IN DER REGION PADERBORN OCTA STEUERBERATER UND MARKETING CLUB OWL STARTEN EINE GEMEINSAME INITIATIVE / 14

AKTUELLES: TELEFONUMSTELLUNG NEUE ONLINE-TELEFONIE BEI OCTA STEUERBERATER / 14

AKTUELLES: DSC ARMINIA BIELEFELD OCTA STEUERBERATER UNTERSTÜTZT DEN DSC ARMINIA BIELEFELD AUCH IN DER NEUEN SAISON 2024/25 / 14



SÄUMNISZUSCHLÄGE:

HÖHE VON 12 % PRO JAHR IST VERFASSUNGSKONFORM

Wird eine fällige Steuer verspätet gezahlt, erhebt das Finanzamt einen sogenannten Säumniszuschlag. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis berechnet es dann 1 % des rückständigen Steuerbetrags, so dass über ein Jahr gesehen ein Zuschlag von 12 % des Rückstands auflaufen kann.

Nachdem der Steuergesetzgeber den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen auf Druck des Bundesverfassungsgerichts ab 2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr abgesenkt hatte, da die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar war, stellte sich die Frage, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen heruntergeschraubt werden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut betont, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch für aktuelle Zeiträume (nach dem 31.12.2018) verfassungskonform sei. Das Gericht verwies auf seine frühere Rechtsprechung, nach der sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die frühere Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nicht auf Säumniszuschläge übertragen liessen. Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellten, sollten Säumniszuschläge in erster Linie ein Druckmittel sein, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Der Steuerzahler solle durch den Zuschlag zur zeitnahen Zahlung angehalten werden. Daneben solle der Zuschlag auch eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sein und den Verwaltungsaufwand ausgleichen, den die Finanzbehörden durch die verspäteten Zahlungen hätten. Es sei damit nur ein Nebenzweck des Säumniszuschlags, Liquiditätsvorteile beim Steuerzahler abzuschöpfen.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
 Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEWS 2 GO

STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ: AB 2025 SOLL ES SPÜRBAR MEHR NETTO VOM BRUTTO GEBEN

Die Bundesregierung hat sich in ihren Haushaltsgesprächen darauf verständigt, die Bürger weiter zu entlasten. Hierzu hat das Kabinett das Steuerfortentwicklungsgesetz auf den Weg gebracht, das ab 2025 für spürbar mehr Netto vom Brutto sorgen soll. Auch Unternehmen und gemeinnützige Organisationen sollen profitieren.

WEITERLESEN



JAHRESENDSPURT 2024:

GEZIELTE KOSTENSTEUERUNG SPART STEUERN

Die letzten Monate des Jahres 2024 sind angebrochen und Steuerzahler können bis zum Jahreswechsel noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2024 zu senken:

- **Werbungskosten:** Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Diesen Betrag zieht es automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten abgerechnet werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis 1.230 € geltend, erzielt er dadurch also steuerlich keinen Mehrwert. Es lohnt sich für ihn daher häufig, berufliche Kosten – sofern möglich – jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.230-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich dann steuermindernd auswirken) und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche berufliche Kosten zusammenrechnen, die ihm 2024 entstanden sind und dann gegebenenfalls noch Werbungskosten vorverlagern (z.B. durch den Kauf von Arbeitsmitteln wie Laptops, Fachliteratur).
- **Handwerkerleistungen:** Eine andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €. Eine Ersparnis kurz vor Jahresende ist drin, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für 2024 noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und zahlen. Sind die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft, sollten Kosten möglichst auf das nächste Jahr verschoben werden.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Selbst getragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen oder Zahnersatz können als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine zumutbare Belastung in Abzug. Weil dieser Eigenanteil jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber doch: Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die ihnen 2024 bereits entstanden sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und beispielsweise eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass 2024 bisher nur wenige oder noch keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, diese Kosten auf 2025 zu verschieben.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist | Steuerberater |
Wirtschaftsprüfer

ingo.ellerbrake@octa-stb.de

STEUERBESCHEIDE:

WEITERHIN KEINE BEKANNTGABE AN SAMSTAGEN, ABER NEUE VIERTAGESFIKTION!

Der Bundesrat hat dem Postrechtsmodernisierungsgesetz Anfang Juli 2024 zugestimmt. Dadurch werden insbesondere die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert. Folgerichtig erfolgte auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden).

Hintergrund

Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn ein Steuerbescheid zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen. Für den fristgerechten Eingang beim Finanzamt kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Gesetzliche Neuregelung

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen Dreitages- eine Viertagesfiktion. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen.

WEITERLESEN



ADLE ACAR

Steuerassistentin I
Bilanzbuchhalterin I
Standortleiterin I Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE:

MUSS NICHT ALLEN ARBEITNEHMERN AUSGEZAHLT WERDEN

Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelte Steuerfreiheit der (freiwilligen) Inflationsausgleichsprämie sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen grundsätzlich nicht daran gehindert, die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Es verstößt nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ein Arbeitgeber zur weiteren Bedingung der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie macht, dass der Beschäftigte Teil seiner „active workforce“ ist, sodass z. B. Beschäftigte in der Passivphase der Altersteilzeit von der Prämie ausgeschlossen sind.

Die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden. Bei den 3.000 EUR handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. I Rechtsanwalt I
Steuerberater I Wirtschaftsprüfer I
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****BALKONKRAFTWERKE: MINI-
PHOTOVOLTAIKANLAGEN LASSEN SICH
STEUERFREI BETREIBEN**

Wer keine komplette Dachfläche zur Verfügung hat und im kleinen Stil zur Energiewende beitragen will, entscheidet sich häufig zur Installation eines sogenannten Balkonkraftwerks. Laut der Online-Datenbank „Statista“ wurden im Jahr 2023 rund 275.000 solcher Anlagen in Deutschland neu in Betrieb genommen. Somit waren im vergangenen Jahr hierzulande insgesamt 350.000 Balkonkraftwerke am Netz und die Tendenz ist steigend: Im ersten Quartal 2024 wurden bereits fast so viele Balkonkraftwerke installiert wie im gesamten Jahr 2022.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****STEUERKLASSEN III UND V SOLLEN AB 2030
ABGESCHAFFT WERDEN**

Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft werden. Es soll eine Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen. Das Ehegattensplitting soll indes bestehen bleiben. Dies geht aus dem Steuerfortentwicklungsgesetz hervor (Regierungsentwurf vom 24.7.2024). Dadurch hätten Ehepartner mit einem deutlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen unterjährig mitunter ein niedrigeres Nettogesamteinkommen. Für die endgültige Höhe der Einkommensteuer kommt es aber weiterhin auf die Einkommensteuererklärung an.

WEITERLESEN

NEWS 2 GO

**VERGABE STARTET IM NOVEMBER 2024:
EINFÜHRUNG DER WIRTSCHAFTS-
IDENTIFIKATIONSNUMMER**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28.06.2024 den Entwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung - WIdV) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern (W-IdNr.) an Unternehmen aller Rechtsformen in Deutschland.

WEITERLESEN



AUBENPRÜFUNG:

WANN EINE ÄNDERUNG AUFGRUND NEUER TATSACHEN ZULÄSSIG IST

Ein Steuerbescheid darf nur dann nachträglich geändert werden, wenn eine Korrekturnorm der Abgabenordnung anwendbar ist. Innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist ist eine Änderung noch weitgehend problemlos möglich, danach müssen besondere Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sein – beispielsweise muss dann eine sogenannte neue Tatsache vorliegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Art und Weise, in der ein Unternehmer (Einnahmenüberschussrechner) seine Aufzeichnungen geführt hat, eine neue Tatsache ist, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird.

Geklagt hatte ein Einzelhändler (Einnahmenüberschussrechner), dessen Steuerbescheide erklärungsgemäß und ohne Vorbehalt der Nachprüfung ergangen waren. Eine spätere Außenprüfung beanstandete aber seine Aufzeichnungen als formell mangelhaft und führte zu einer Hinzuschätzung. Das Finanzamt änderte daraufhin die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide und begründete die Änderungsbefugnis damit, dass im Rahmen der Außenprüfung nachträglich steuererhöhende Tatsachen bekannt geworden seien.

Der BFH folgte dieser Argumentation im Grundsatz und erklärte, dass bestandskräftige Bescheide nicht nur dann aufgrund neuer Tatsachen geändert werden dürften, wenn sicher feststehe, dass der Unternehmer seine Betriebseinnahmen nicht aufgezeichnet habe. Auch die Art und Weise, wie der Unternehmer seine Aufzeichnungen geführt habe, sei eine neue Tatsache. Dies gilt für Aufzeichnungen über den Wareneingang, sowie für sonstige Aufzeichnungen oder die übrige Belegsammlung eines Unternehmers, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt.

Hinweis: Ob im vorliegenden Fall tatsächlich eine Änderung der bestandskräftigen Steuerbescheide aufgrund neuer Tatsachen zulässig war, konnte der BFH allerdings mangels hinreichender Feststellungen des Finanzgerichts (FG) zur Rechtserheblichkeit nicht abschließend entscheiden. Die Tatsache, ob und wie

der Unternehmer seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre und deswegen eine höhere Steuer festgesetzt hätte. Da eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts in bestimmten Fällen auch bei (lediglich) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen besteht, muss das FG im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterlagen des geprüften Unternehmers solche Mängel aufwiesen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin
christina.becker@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****ANPASSUNG WEGEN
WACHSTUMSCHANCENGESETZ: ERHÖHUNG
DER FREIGRENZE FÜR GESCHENKE AB 2024**

Das Wachstumschancengesetz, das am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, bringt eine Reihe wichtiger gesetzlicher Neuregelungen mit sich, die erstmals im jetzt laufenden Steuerjahr anzuwenden sind. Eine bedeutende Änderung betrifft die Freigrenze für Geschenke: Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die Freigrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken von bisher 35 € auf 50 € angehoben.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****WÄRMEPUMPEN: UMRÜSTUNG KANN ALS
ENERGETISCHE SANIERUNG ABGESETZT
WERDEN**

In immer mehr Wohnhäusern wird mit Wärmepumpen geheizt. Fast 65 % der 2023 fertiggestellten Wohngebäude in Deutschland nutzen sie als überwiegende Energiequelle zum Heizen. Dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts von Juni 2024 hervor. Vor allem in neu gebauten Ein- und Zweifamilienhäusern kommen Wärmepumpen zum Einsatz: In fast 70 % davon wurden diese 2023 als primäre Heizenergiequelle genutzt.

WEITERLESEN

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT:

NICHTSTEUERBARKEIT VON INNENUMSÄTZEN GERICHTLICH BESTÄTIGT

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 11.07.2024 eine wichtige Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Innenumsätzen innerhalb einer Organschaft getroffen. Diese Entscheidung bestätigt die bisherige Praxis in Deutschland und sorgt für Klarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen mit Organschaftsstrukturen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dem EuGH Anfang 2023 erneut Fragen zur Umsatzsteuerpflicht von Innenumsätzen innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt. Dies geschah im Zuge eines Verfahrens, in dem die Trägerin einer Universität, die sowohl umsatzsteuerbare Leistungen als auch hoheitliche Aufgaben erbringt, als Organträgerin einer GmbH auftrat, die für sie unter anderem entgeltliche Reinigungsarbeiten durchführte. Der BFH wollte wissen, ob solche Innenumsätze steuerbar sind, insbesondere wenn der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Am 16.05.2024 legte der zuständige Generalanwalt des EuGH seine Schlussanträge vor. Er stellte klar, dass entgeltliche Leistungen zwischen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng verbundenen (juristischen) Personen innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, selbst wenn der Leistungsempfänger nicht oder nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Generalanwalt betonte, dass die Ziele der Mehrwertsteuergruppe gemäß der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie diese Auffassung stützten. Eine gegenteilige Lösung wäre nur möglich, wenn die Mitglieder der Gruppe als getrennte Steuerpflichtige betrachtet würden, was dem Wesen der Mehrwertsteuergruppe widerspreche.

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER
Steuerberaterin | Teamleiterin
k.schwotzer@octa-stb.de

GRUNDSTÜCKSWERT:

WELCHE ANFORDERUNGEN EIN GUTACHTEN ERFÜLLEN MUSS

Beim Kauf eines Grundstücks fällt Grunderwerbsteuer an. Das gilt nicht nur, wenn man ein Grundstück direkt vom Veräußerer erwirbt, sondern auch, wenn man durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks wird. Dann ist es natürlich wichtig zu wissen, wie hoch der Wert des Grundstücks ist. In solchen Fällen ist eine Bewertung durchzuführen. Aber braucht man hierfür einen speziellen Gutachter? Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste kürzlich darüber entscheiden.

Der Kläger hielt schon länger einen hälftigen Anteil an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese hatte im Jahr 2010 eine Sporthalle erworben. Am Stichtag (30.06.2020) erwarb der Kläger die andere Anteilshälfte. Die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts forderte von der Bewertungsstelle

eine Bedarfsbewertung an, die zu einem Wert von 456.568 € kam. Der Kläger legte Einspruch ein und das Gutachten eines Sachverständigen vor, wonach der Verkehrswert am 17.12.2008 nur 50.000 € betrug. Das Gutachten wurde vom Finanzamt wegen des Wertermittlungsstichtags nicht anerkannt. Im Klageverfahren legte der Kläger zuletzt ein Gutachten des Gutachters B vom 05.12.2023 zum Stichtag 30.06.2020 mit einem Verkehrswert von 150.000 € vor.

WEITERLESEN



CARSTEN KEHREIN
Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de



OCTA AKTUELL E-RECHNUNG

Mit einer E-Rechnung werden Rechnungsinformationen elektronisch übermittelt, automatisiert empfangen und weiterverarbeitet. Damit wird eine durchgehend digitale Bearbeitung von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich (Quelle: Bundesinnenministerium).

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT:

E-RECHNUNGSPFLICHT AB 2025: WAS UNTERNEHMER IN DEUTSCHLAND WISSEN MÜSSEN

Ab dem 1. Januar 2025 tritt in Deutschland die E-Rechnungspflicht für den B2B-Bereich in Kraft. Alle Unternehmer, einschließlich umsatzsteuerpflichtiger Vermieter und Freiberufler, müssen ab diesem Datum elektronische Rechnungen empfangen und unveränderbar speichern können. Gleichzeitig wird auch der Versand von E-Rechnungen zur Pflicht.

1. Einführung der E-Rechnungspflicht: Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmer in der Lage sein, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu empfangen und unveränderbar zu speichern. Dies gilt auch für umsatzsteuerpflichtige Personen, die z. B. Räume vermieten, unabhängig davon, ob diese Vermietung umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Versand von E-Rechnungen für alle Unternehmer verpflichtend, wobei es Übergangsregelungen gibt.

2. Übergangsregelungen: Bis zum 31. Dezember 2026 ist es noch erlaubt, Papierrechnungen zu versenden, während elektronische Formate wie PDF nur mit Zustimmung des Empfängers versendet werden dürfen. Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro ausschließlich E-Rechnungen im B2B-Bereich versenden. Ab dem 1. Januar 2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle Unternehmer im B2B-Bereich, unabhängig vom Umsatz.

3. Ausnahmen von der Pflicht: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise als Rechnungen sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen. Derzeit gibt es keine Ausnahmeregelungen für Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen oder Kleinunternehmer, die ebenfalls der E-Rechnungspflicht unterliegen.

4. Was ist eine E-Rechnung? Eine E-Rechnung entspricht der europäischen Norm EN 16931 und umfasst Formate wie ZUGFeRD ab Version 2.0 und XRechnung. Wichtig zu beachten ist, dass eine PDF-Datei nicht als E-Rechnung anerkannt wird.

Handlungsempfehlungen für Unternehmer

Um die E-Rechnungspflicht erfolgreich umzusetzen, sollten Unternehmer frühzeitig Maßnahmen ergreifen. Die wichtigsten Schritte sind:

1. Bestandsaufnahme und Prüfung der IT-Infrastruktur, einschließlich des Rechnungsschreibungsprogramms und Dokumentenmanagements.
2. Analyse der betroffenen Prozesse und deren Integration in den Betrieb.

3. Identifikation der betroffenen Mitarbeiter und Planung von Schulungen und Einweisungen.
4. Bestimmung eines Gesamtverantwortlichen für die Umstellung.
5. Auswahl des passenden E-Rechnungsformats.
6. Festlegung eines Start- und Enddatums für das Umstellungsprojekt.
7. Einbindung externer Dienstleister, falls erforderlich.
8. Durchführung einer Kostenschätzung für die Umstellung.

Das kommende Meldesystem

Zusätzlich zur E-Rechnungspflicht wird ab 2028 ein bundesweit einheitliches elektronisches Einzelumsatz-Meldeverfahren eingeführt. Dieses System soll die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen erleichtern und gleichzeitig den Umsatzsteuerbetrug eindämmen. Die Digitalisierung der Rechnungsprozesse und die enge Zusammenarbeit mit der Steuerberatungskanzlei sind hierbei entscheidend.

Wirtschaftliche Vorteile der E-Rechnung

Die Umstellung auf E-Rechnungen bringt zahlreiche wirtschaftliche Vorteile mit sich:

- Reduzierte Kosten durch den Wegfall von Druck, Papier und Porto.
- Zeitersparnis sowie reduzierte Versand- und Personalkosten.
- Schnellerer Zahlungseingang dank früherem Rechnungseingang und -bearbeitung.
- Geringere Fehlerquoten durch automatisierte Prozesse.
- Vereinfachte Archivierung und weniger Papierverbrauch.

Unternehmen sollten die Umstellung frühzeitig angehen, um die Chancen der Digitalisierung optimal zu nutzen und die neuen gesetzlichen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. OCTA Steuerberater steht Ihnen bei allen Schritten als verlässlicher Partner zur Seite.

KOPFSACHE

LUKAS DAHLE

AUSZUBILDENDER



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für menschliches Miteinander und Autos.

Mein bisher unentdecktes Talent ist ein Mysterium.

Verzichten könnte ich niemals auf meine Freunde und Familie.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Mein Team und es gibt immer etwas zu tun.

Ostwestfalen ist für mich meine Heimat.

AKTUELLES

NETZWERKEN NUN AUCH IN DER REGION PADERBORN

OCTA Steuerberater und Marketing Club OWL starten eine gemeinsame Initiative



Unser Inhaber Ralf Sommer engagiert sich bereits seit vielen Jahren im Vorstand des Marketing Club Ostwestfalen-Lippe, der nun plant seine Aktivitäten in Paderborn auszubauen. Zu diesem Zwecke hatte OCTA Paderborn in seinen Räumlichkeiten den Marketing Club zu einem Treffen im August 2024 eingeladen. Ziel ist es, zwei bis vier Events pro Halbjahr in Paderborn durch den Marketing Club zu organisieren, um den Austausch und die Vernetzung in der Region Paderborn zu fördern. Es sollen verschiedene Formate wie Vorträge, Betriebsbesichtigungen und Workshops angeboten werden, bei denen Wissensvermittlung im Vordergrund steht. Erste Vorschläge umfassen eine Flughafenbesichtigung und Kooperationen mit der Start-up-Szene. Das Treffen zeigte großes Interesse und Engagement der Teilnehmer für zukünftige Events. Bei Interesse erfahren Sie mehr unter: www.mc-owl-bielefeld.de

AKTUELLES

TELEFONUMSTELLUNG

Neue Online-Telefonie bei OCTA Steuerberater

Erfolgreich konnten wir Anfang September 2024 unsere Telefonie im Rahmen der weiteren Agilität bei OCTA Steuerberater umstellen. Seitdem sind unsere Mitarbeiter an unseren Standorten oder im Homeoffice über die neue eingeführte Online-Telefonie erreichbar und haben neben einem Remotezugriff auch die Möglichkeit auf sämtliche Telefoniedaten, aus jedem unserer Standorte oder dem Homeoffice, zuzugreifen. Für die Unannehmlichkeiten der Nichterreichbarkeit am 02.09.2024 bitten wir um entsprechende Nachsicht.

AKTUELLES

DSC ARMINIA BIELEFELD

OCTA Steuerberater unterstützt den DSC Arminia Bielefeld auch in der neuen Saison 2024/25

OCTA Steuerberater ist bereits seit vielen Jahren Mitglied im SponsorenClub des DSC Arminia Bielefeld und hat sein Sponsoring auch für die neue laufende Saison 2024/25 verlängert und unterstützt dadurch den Profifußball in der Region Ostwestfalen-Lippe. Wir wünschen der Arminia stets einen guten „Fuß am Ball“ und möglichst oft 3 Punkte.

DIGITAL / BEQUEM / SICHER

DIE OCTA APP ZUM THEMA STEUERN KÖNNEN SIE KOSTENLOS HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

OKTOBER, NOVEMBER UND DEZEMBER 2024

DONNERSTAG, 10.10.2024

(14.10.2024 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

MONTAG, 11.11.2024

(14.11.2024 *)
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer

DIENSTAG, 10.12.2024

(13.12.2024 *)
/ Körperschaftsteuer
/ Umsatzsteuer
/ Lohnsteuer
/ Einkommensteuer

DIENSTAG, 29.10.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

FREITAG, 15.11.2024

(18.11.2024 *)
/ Grundsteuer
/ Gewerbesteuer

FREITAG, 27.12.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 27.11.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen **OCTA STEUERBERATER BIELEFELD** gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: a_korn - stock.adobe.com, Seite 4: Sveta, Seite 7: Maryana - stock.adobe.com, Seite 8: Kiattisak - stock.adobe.com, Seite 10: RomixImage - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Wir gratulieren unserem Inhaber Ralf Sommer zum 50. Geburtstag und wünschen ihm für die Zukunft Gesundheit und weiterhin ein glückliches unternehmerisches Händchen.

